

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 8

Neuteich, den 26. Februar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen d. Kreiswohlfahrtsamtes.

Am Mittwoch, den 4. März 1931 in Diekau, Kath. Schule, um 2 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, für Krüppel und Lungentranke. Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Diegenhof, den 23. Februar 1931.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat März folgende Termine festgesetzt:

Diegenhof: Montag, den 2. März 1931, 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 9. März 1931, 13,25 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 27. März 1931, 13 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Diegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuchen um ortsübliche Bekanntgabe.

Diegenhof, den 20. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Invalidenversicherung.

Infolge Neu Festsetzung des Wertes der Sachbezüge durch das Oberversicherungsamt sind mit Wirkung vom 2. März 1931 ab folgende Wochenbeiträge zu entrichten:

a. Nur bei Barlohn:

| Lohnklasse | Wochenarbeitsverdienst | | Monatslohn bis zu Gulden | Tage-lohn bis zu Gulden | Marken zu Pfennig |
|------------|------------------------|------------|--------------------------|-------------------------|-------------------|
| | mehr als | bis Gulden | | | |
| I | — | 7,50 | 32,50 | 1,07 | 40 |
| II | 7,50 | 15— | 65— | 2,14 | 76 |
| III | 15— | 22,50 | 97,50 | 3,21 | 112 |
| IV | 22,50 | 30— | 130— | 4,28 | 150 |
| V | 30— | 37,50 | 162,50 | 5,35 | 188 |
| VI | 37,50 | 45— | 195— | 6,42 | 226 |
| VII | 45— | — | ab 195— | über 6,42 | 250 |

b. Bei Barlohn mit Deputat, freier Station oder Beföstigung:

1) Für Instleute und Deputanten mit Beföstigung Marken zu 150 ₰.

2) Für Instleute und Deputanten ohne Beföstigung, falls ihr Barlohn in den Monaten April bis August einschl. den Betrag von 37,21 ₰. und in den Monaten September bis März einschl. den Betrag von 41,71 „nicht“ übersteigt, Marken zu 112 ₰.

Bei einem Barlohn über 37,21 ₰. bezw. 41,71 ₰. Marken zu 150 ₰.

3) Für männliche Personen (z. B. Gehilfen, Hausdiener, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter:

| | | | |
|------------------------------------|----------------|---------------------------|-------|
| bis 3,92 ₰. wöchentl. od. 11,42 ₰. | od. 18,92 ₰. | bis 17.— ₰. monatl. 49,50 | 112 " |
| 26,42 ₰. | od. 33,92 ₰. | 82,— | 150 " |
| 114,50 | od. 147,— | 174,— | 188 " |
| über 33,92 ₰. | od. über 147,— | 250 " | 226 " |

Entschädigungen für Frühstunden, Füttern usw. sind den Barlöhnen hinzuzurechnen, bei verheirateten Melkern ist die Lohnklasse besonders zu errechnen.

4) Für weibliche Personen (z. B. Hausgehilfinnen, Stützen usw.)

| | |
|---------------------------|-------|
| bis 26.— Gulden monatlich | 76 ₰. |
| 58,50 Gulden | 112 " |
| 91,— Gulden | 150 " |
| 123,50 Gulden | 188 " |
| 156,— Gulden | 226 " |
| über 156,— Gulden | 250 " |

Entschädigungen für Melken usw. sind den Barlöhnen hinzuzurechnen.

Wird bei Aufwärtnerinnen volle oder teilweise Beföstigung gewährt, so ist den Sätzen zu a) hinzuzurechnen: für 1. Frühstück 15 ₰, für 2. Frühstück 15 ₰, für Mittagessen 35 ₰, für Vesper 15 ₰, für Abendessen 25 ₰.

Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 7,50 ₰. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge, auch bei höherem Entgelt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge.

Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II zu entrichten.

Danzig, den 21. Februar 1931.

Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung
Freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zur Kenntnis zu bringen.

Diegenhof, den 24. Februar 1931.

Das Versicherungsamt.

Nr. 3.

Schreibweise einiger Ortsnamen.

Mit Zustimmung des Senats der Freien Stadt Danzig wird hiermit bekannt gegeben, daß für die nachbenannten beiden Gemeinden die richtige Schreibweise „Baarenhof“ — nicht Barenhof oder Bahrenhof — und „Laakendorf“ — nicht Laakendorf — ist.

Ich ersuche im amtlichen Schriftverkehr fortan nur Baarenhof und Sakendorf zu schreiben.

Liegenhof, den 17. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Standesamtsbezirk Tannsee.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Lehrer Birkholz in Tannsee zum Standesbeamten und der Gutspächter Kurt Bielfeldt in Tannsee zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Tannsee ernannt worden.

Liegenhof, den 23. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Senat hat den Lehrer Alwin Hüst in Kunzendorf zum stellb. Standesbeamten des Bezirks Kunzendorf ernannt.

Liegenhof, den 19. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Landjägereiamt Lupushorst.

Der Hauptwachtmeister Kitowski in Lupushorst ist in der Zeit vom 27. Februar bis einschließlich 31. März d. J. beurlaubt.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Landjägereiamt Lindenau für die Gemeinden Lupushorst und Wiedau,

Landjägereiamt Marienau für die Gemeinden Sakendorf und Krebsfelde,

Landjägereiamt Zeyer für die Gemeinde Horsterbusch mit den Ortsteilen Hafendorf und Wolfsdorf.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Befanntgabe.

Liegenhof, den 25. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Jacob Dyk in Neustädterwald,
- 2.) Martin Bastian in Schönau-Abbau,
- 3.) Gebr. Albrecht in Kl. Mausdorf,
- 4.) Johann Schulz in Bärwalde,

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus

zu 1) der Gemeinde Neustädterwald mit Ausnahme der Gehöfte an der Hegewalder Trift.

zu 2) dem Gehöft des Besitzers Neufeld in Stadtfelde sowie sämtlichen Ausbauten von Schönau mit Ausnahme des Gehöfts des Besitzers Sieguth in Schönau — in Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. 1. d. J. (Kreisblatt Nr. 5) —.

zu 3) der Ortschaft Kl. Mausdorf mit Ausbauten mit Ausnahme der Gehöfte Berg, Kluh, Claafen und Sommer-Kl. Mausdorf. Ferner werden von Nücktau die Gehöfte der Besitzer Negehr, Nidel und Neufeld zum Sperrgebiet erklärt.

zu 4) dem geschlossenen Dorf Bärwalde, dem geschlossenen Dorf Baarenhof und dem Gehöft des Besitzers Hans Dyk in Fürstenwerder-Feld.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten

vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Befanntgabe.

Liegenhof, den 21. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Hermann Reiß-Neuteichhinterfeld,
- 2.) Willy Dyk-Schönhorst.

Die zu 1) und 2) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Neuteichhinterfeld sowie die Käseerei in Prangenau und das Gehöft des Besitzers Neufeld nebst seiner Inskate in Prangenau und die Gemeinde Schönhorst als freie Gebiete erklärt.

Liegenhof, den 19. Februar 1931.

Der Landrat.

Zeugnishefte
Zeugnisse (kl. Form.)
Schulentlassungszeugnisse
vorrätig
R. Pech & Richert, Neuteich.
Telefon 308.

„Bekannt wird Dein Name durch Druckfahnenreklame.“

Moderne

Geschäftsdruckfahnen

liefert preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coems.

Schrankpapier
weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.
Ferner

Butterbrotrollen
und
Toilettenpapier
in verschiedenen Packungen
empfehlen
R. Pech & Richert, Neuteich.